

# Satzung des Vereins WVU-Wirtschaftsvereinigung der Unternehmer e. V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WVU-Wirtschaftsvereinigung der Unternehmer“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „WVU-Wirtschaftsvereinigung der Unternehmer e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist eine unabhängige Interessengemeinschaft von Einzelhändlern, Produktions- und Dienstleistungsbetrieben sowie freien Berufen und sonstiger Selbständiger auf der Grundlage eines solidarischen Zusammenschlusses. Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie freie Berufe) zur Förderung der örtlichen Infrastruktur und zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des Unternehmers auf örtlicher Ebene an.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - a) die Förderung der Bedeutung der Stadt Berlin als Einkaufs- und Dienstleistungsstandort durch geeignete Werbung und überzeugende und nachhaltige Darstellungen im Internet, in Presse und sonstigen Informationsträgern,
  - b) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland - mit dem Ziel, die Stadt Berlin als wirtschaftliches Zentrum für diese Region herauszustellen und das Nachfrageinteresse aus diesem Raum zu wecken,
  - c) die Förderung von Projekten aller Art, die darauf gerichtet sind die gemeinsamen Interessen und den Standortvorteil für Handel, Handwerk, Industrie und aller Dienstleistungssektoren zu entwickeln, sowie die Förderung allgemeiner im öffentlichen Interesse (Arbeit, Wohnen, Kultur und Umwelt) liegender Aufgaben.
  - d) durch die Organisation und Durchführung von Informationen in der Öffentlichkeit, auch durch Herausgabe von Printmedien und Internetpräsenzen,
  - e) durch Förderung kultureller, sozialkaritativer und sportlicher Vorhaben und Veranstaltungen sowie die Förderung der Jugendhilfe, denn die Wirtschaft hat auch eine gesellschaftliche Verpflichtung.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entstehen, ausgenommen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über die Beschwerde eines abgelehnten Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung entgeltlich.
4. Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Mitgliedsjahres möglich.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Beitrags-/Umlagerückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats beglichen wurden. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
8. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
9. Das zeitweise überlassene Eigentum des Vereins ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand zurückzugeben.

10. Fördernde Mitglieder können werden: Einzelpersonen, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen. Die Leistung von Förderbeiträgen oder auch Sachleistungen berechtigt nicht zur ideellen und organisatorischen Einflussnahme.
11. Mitglieder, die nicht im Sinne des § 3 der Satzung aktiv tätig sind, werden als passive Mitglieder geführt und haben kein Stimmrecht.
12. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und ggf. Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgesetzt und dies in der Beitragsordnung festlegen. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe sind:

- a. Mitgliederversammlung (§7)
- b. Vorstand (§6).

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus insgesamt 4 Mitgliedern, und zwar:
  - dem / der Vorsitzenden,
  - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem / der Schatzmeister/ -in,
  - dem / der Beisitzer/ -in.
2. Vorstand im Sinne nach §26 BGB sind der /die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind befugt, den Verein allein zu vertreten. Sie sind von den Beschränkungen der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der zum Zwecke der Amtsführung getätigten Aufwendungen, die durch geeignete Belege nachzuweisen sind.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt vom Tage der Wahl an, auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, die Vorstandsbestellung aus wichtigen Gründen zu widerrufen, unbeschadet des zugrunde liegenden Anstellungsverhältnisses. Wichtige Gründe für eine Abberufung liegen insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit vor. Die Mitgliederversammlung muss die Abberufung des Vorstands mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder beschließen. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
7. Der Vorstand soll in der Regel halbjährlich tagen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
10. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (Vollmitglied) -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind fördernde und passive Mitglieder.  
Außerdem besitzen Mitglieder, die mit dem Vereinsbeitrag im Rückstand sind, ebenfalls kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts muss das Mitglied persönlich anwesend sein.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g. Vorschlagsbenennung von Ehrenmitgliedern
  - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Bei den Mitgliedern, deren Email-Adresse bekannt ist, kann die Schriftform durch elektronische Form ersetzt werden. Falls die Email nicht zustellbar ist, wird schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
  4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
  5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
  6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
  7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Zur Abberufung des Vorstands ist jedoch eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitgliedern kann nur innerhalb eines Monats nach dem Tag der vorangegangenen Versammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  9. Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gemäß § 6 der Satzung sind nur Vereinsmitglieder in den Vorstand wählbar.
  10. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 7 festgelegten Einstimmigkeit beschlossen werden. Sofern die Satzung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, -fürsorge und -pflege.

## **§ 9 Schlussbestimmung, Inkrafttreten**

1. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vereinsrecht.
2. Gerichtsstand ist Berlin.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.05.2014 errichtet und am 29.06.2014 neugefasst.